

Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aufgrund von § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Hochschulgesetz (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. November 2014 und nach Beschlussfassung durch den Senat vom 17. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

1. Änderung vom 18. Dezember 2014 (Bekanntmachungen des Präsidiums Nr. 94/2014)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Präsidiums veröffentlichte Text.

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gewährleisten. Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlichen Aufgaben der Universität, insbesondere an ihrem Auftrag, die Wissenschaftsfreiheit zu wahren. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur für die Informationsverarbeitung auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und der Universität.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der zentralen und dezentralen Kommunikations- und Datenverarbeitungs-Infrastruktur der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung.

Abschnitt 1: Zentrale DV-Infrastruktur.

§ 2

Rechtsstellung und Organisation des Rechenzentrums

(1) Das Rechenzentrum ist gem. Errichtungssatzung eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 3

Aufgaben des Rechenzentrums

(1) Das Rechenzentrum nimmt Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 der Errichtungssatzung wahr.

(2) Das Rechenzentrum ist für die Planung, die Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationssysteme zuständig. Dies schließt die erforderlichen Netze,

zentralen Server sowie die Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme mit ein. Diesbezüglich obliegen dem Rechenzentrum folgende Aufgaben:

1. die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes,
2. die Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes,
3. die Verwaltung der Adress- und Namensräume,
4. die Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentraler Netzwerk-Server sowie
5. die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Anwendung der Dienste.

(3) Dem Rechenzentrum obliegen Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Universitäts- und Campuslizenzen.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem Rechenzentrum zugeordnet sind, kann die Leitung des Rechenzentrums weitere technisch-organisatorische Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen des Rechenzentrums aufstellen, wie z. B. technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für die Nutzung von Servern des Rechenzentrums.

(5) Die Aufgabenerfüllung des Rechenzentrums unterliegt der Aufsicht des Präsidiums, beraten durch die Beiräte „Lehre, Services, Basisdienste“ und „Wissenschaftliches Rechnen, digitale Forschungsinfrastruktur“.

§ 4

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der Dienste des Rechenzentrums können zugelassen werden:

1. Mitglieder der Universität nach § 13 HSG,
2. Beauftragte der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
3. Mitglieder und Angehörige von Einrichtungen, die der Universität angegliedert sind,
4. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
5. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland ~~und sonstige internationalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen~~ sowie im Ausland aufgrund besonderer Vereinbarungen,
6. Studentenwerk Schleswig-Holstein.

(2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der universitären Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Christian-Albrechts-Universität. Eine hiervon abweichende Nutzung (z. B. privater, nichtkommerzieller Art) kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des Rechenzentrums sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des Rechenzentrums erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom Rechenzentrum schriftlich oder elektronisch auf Antrag der Nutzerin/des Nutzers erteilt. Für die Nutzung spezieller Dienste kann ein vereinfachtes Antragsverfahren zur Anwendung kommen.

(4) In Anträgen nach Abs. 3 Satz 2 können vom Rechenzentrum insbesondere folgende Angaben verlangt werden:

1. Name, Anschrift, Matrikelnummer und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
 2. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
 3. Erklärung zur Finanzierung des Vorhabens,
 4. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
 5. Anerkennung dieser Nutzungsordnung einschließlich einer möglichen Entgeltregelung,
 6. Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerin/des Nutzers,
 7. Gewünschte DV-Ressourcen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann befristet werden.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Online-Zeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Das Rechenzentrum kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten DV-Systeme und DV-Dienste abhängig machen.
- (8) Wenn die Kapazitäten der Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer/Nutzerinnen kontingentiert werden.
- (9) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht mehr zutreffen,
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
 4. das Vorhaben der Nutzerin/des Nutzers nicht mit den Aufgaben des Rechenzentrums und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
 5. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
 6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
 7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss, und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
 8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des Rechenzentrums im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 4 erlassenen Regeln zu nutzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 zu beachten,
 2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des Rechenzentrums stört,
 3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln,
 4. ausschließlich mit den Kennungen der Nutzerinnen und Nutzer zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 5. dafür Sorge zu tragen, dass die Passwörter zugeteilter Kennungen von Benutzerinnen und Benutzern nicht zur Kenntnis anderer Personen gelangen,
 6. Passwörter zu fremden Kennungen von Nutzerinnen und Nutzern weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 7. nicht unberechtigt auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zuzugreifen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen zu beachten, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden,
 9. vom Rechenzentrum bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als erlaubten Zwecken zu nutzen,
 10. in den Räumen des Rechenzentrums den Weisungen des Personals zu folgen,
 11. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Rechenzentrums nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Rechenzentrums zu melden,
 12. ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechenzentrums keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des Rechenzentrums vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Dateien von Nutzerinnen und Nutzern und des Netzwerks nicht zu verändern,
 13. der Rechenzentrumsleitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen und
 14. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers – die vom Rechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
- (3) Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen, Abfangen bzw. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§§ 202 a, b und c StGB)
 2. Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 3. Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 4. Bezug, Besitz und Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 sowie §§ 184 a-d StGB)
 5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)

6. Ehrdelikte wie Beleidigung und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
 7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)
- (4) Auf das Telemediengesetz und den Mediendienste-Staatsvertrag wird hingewiesen.

§ 6

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung von DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten).
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät erfolgen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie/er kann die Sprecher/innen der Beiräte „Lehre, Services, Basisdienste“ und „Wissenschaftliches Rechnen, digitale Forschungsinfrastruktur“ um Vermittlung bitten. In jedem Fall sind die Daten der/des Betroffenen zu sichern.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des Rechenzentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/ eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leitung des Rechenzentrums und nach Anhörung des Beirats „Lehre, Services, Basisdienste“ bzw. „Wissenschaftliches Rechnen, digitale Forschungsinfrastruktur“ durch Bescheid.

§ 7

Rechte und Pflichten des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum hält Informationen zu den erteilten Nutzungsberechtigungen zum Zweck einer ordnungsgemäßen Verwaltung in einem Informationssystem.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten von Nutzerinnen und Nutzern erforderlich ist, kann das Rechenzentrum die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen von Nutzerinnen und Nutzern vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Servern des Rechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Passwörter und Daten der Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Daten von Nutzerinnen und Nutzern vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Passwörter von Nutzerinnen und Nutzern, der Zugriffsberechtigungen auf Dateien von Nutzerinnen und

Nutzern und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin/der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Rechenzentrum ist nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der DV-Systeme durch die einzelne Nutzerin/den einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist das Rechenzentrum auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Programme und Dateien von Nutzerinnen und Nutzern zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. In jedem Falle ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die/der betroffene Nutzerin/Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr, insbesondere der Mail-Nutzung, dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das Rechenzentrum zur Nutzung bereithält oder zu denen das Rechenzentrum den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

Abschnitt 2: Dezentrale DV-Infrastruktur

§ 8

Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzung der dezentral bereitgestellten und betriebenen Kommunikations- und Datenverarbeitungs-Infrastruktur kann von den jeweils zuständigen Einrichtungen hinsichtlich der Nutzungsberechtigung, der Nutzungsart und Nutzungsdauer geregelt werden. Zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebs der Anlagen und Geräte ist die Betreiberin/der Betreiber berechtigt, die Nutzung im erforderlichen Maß einzuschränken.

(2) Besondere Nutzungsbedingungen für dezentrale Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur können in Ausnahmefällen vom Präsidium genehmigt werden.

Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Haftung der Nutzerin/des Nutzers

(1) Die Nutzerin/der Nutzer (§4 Abs. 1) haftet nach Maßgabe der allgemeinen zivil- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Nutzerin/der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er die Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Nutzerinnenkennung/seiner Nutzerkennung an Dritte.

§ 10

Gewährleistung und Haftung der Universität

(1) Die Universität übernimmt keine Gewähr dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme.

(3) Die Universität haftet nur für Schäden, die durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Kiel, 18. Dezember 2014

gez.
Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident